

Volksvertretung und Gesetzlichkeit

Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Staatsorganen

Dr. HARRI HARRLAND,
Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

In Verwirklichung des Beschlusses des Sekretariats des Zentralkomitees der SED vom 24. Oktober 1984 zum Bericht der Kreisleitung Annaberg¹ und auf der Grundlage des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen (GöV) vom 4. Juli 1985 (GBl. I Nr. 18 S. 213) hat sich die Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane mit den örtlichen Staatsorganen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit gut entwickelt. Das zunehmend komplexe Wirken dieser Organe bringt die Integration der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen in die gesamte territoriale Entwicklung sichtlich voran. Dabei festigt sich die Erkenntnis, daß diese Aufgaben nur als fester Bestandteil der politischen, ökonomischen und geistig-kulturellen Prozesse zu lösen sind.

Seit dem XI. Parteitag der SED hat besonders die vorbeugende Arbeit weitere Impulse erfahren. „Das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger hat sich gefestigt. Gewachsen ist ihre Aktivität zur freiwilligen Einhaltung der Rechtsnormen, zur Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegen Rechtsverletzungen. Die demokratische Einbeziehung der Bürger in alle Formen der Rechtspflege hat einen hohen Stand erreicht. Es ist gerade die Einheit von konsequenten, ausgewogenen staatlichen Maßnahmen und bewußt entwickelter gesellschaftlicher Aktivität, durch die sich eine Atmosphäre der Rechtssicherheit und sozialen Geborgenheit dauerhaft ausprägt. An diesen Gedanken knüpft auch der Bericht des Bürgermeisters, von Ringleben in der Sitzung des Staatsrates der DDR vom 29. Juni 1987^{2 3} an, der beredter Ausdruck dafür ist, daß breite demokratische Mitwirkung der Bürger und stabile Rechtsordnung sich wechselseitig bedingen.

Effektive Nutzung aller Möglichkeiten des Zusammenwirkens

Weitere Fortschritte auf diesem Wege in notwendiger gesellschaftlicher Breite zu erreichen, das erfordert insbesondere, das Zusammenwirken der örtlichen Staatsorgane mit den Justiz- und Sicherheitsorganen sowie mit den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle noch stärker auf Schwerpunkte zu richten, es inhaltlich zu konkretisieren und die jeweiligen Verantwortungen präzise festzulegen und abzugrenzen.

Die Staatsanwaltschaft hat, ausgehend von ihrer spezifischen Verantwortung, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen weiter zu vervollkommen. Das ist eine der Voraussetzungen, um die Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit bei der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, im Territorium zu erhöhen. Selbstverständlich ist dazu das stetige enge Zusammenwirken der Justiz- und Sicherheitsorgane untereinander zu gewährleisten. Hierbei bewährt sich die Leiterberatung als Instrument der Abstimmung und Koordinierung.

In der staatsanwaltschaftlichen Arbeit gilt es, die vielfältigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen effektiv zu nutzen. Das betrifft vor allem die ständige Vervollkommnung der Informationsbeziehungen, den Erfahrungsaustausch auf verschiedenen Gebieten oder Beratungen, um abgestimmtes und kooperatives Vorgehen zu sichern, etwa zur Arbeit mit Führungsbeispielen. Das gilt auch für die Teilnahme der Staatsanwälte an den Tagungen der Bezirks- und Kreistage und Sitzungen der Räte der Bezirke und Kreise sowie für die Zusammenarbeit mit ständigen Kommissionen. Planmäßig, kontinuierlich und mit hoher Qualität sind Informationen und Schlußfolgerungen aus der staatsanwaltschaftlichen Arbeit zu vermitteln, um die staatlichen Leitungsprozesse zur Gewährleistung von Gesetzlich-

keit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Territorium zu unterstützen.

Zutreffend gehen die Justizorgane — wie das Beispiel im Kreis Eisenach zeigt⁴ — davon aus, daß eine hohe Qualität, Gesetzlichkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit der eigenen Arbeit eine wichtige Voraussetzung dafür ist, daß die Aufgaben zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in die territorialen Führungsprozesse eingeordnet werden. Die dabei gewachsenen und wachsenden Beziehungen der Zusammenarbeit sind entsprechend der Verschiedenartigkeit der Aufgaben vielgestaltig und zweckgerichtet. Es besteht weder die Notwendigkeit noch das Bedürfnis, Einzelheiten zentral zu reglementieren.

Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft müssen aber grundsätzlich zwei immerwährende, wechselseitig miteinander verbundene Ansprüche erfüllt werden: *Erstens* hat der Staatsanwalt dafür zu sorgen, daß er seine Aufgaben und Verantwortungen in voller Kenntnis und unter Berücksichtigung aller wesentlichen politischen, ökonomischen und kulturell-geistigen wie überhaupt der sozialen Prozesse im Territorium wahrnehmen kann. *Zweitens* hat der Staatsanwalt Verantwortung dafür, daß die zuständigen örtlichen Staatsorgane stets über diejenigen Feststellungen und Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft unterrichtet sind, die sie zur Lösung ihrer Aufgaben zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Territorium benötigen. Der Staatsanwalt hat mit dazu beizutragen, daß in der Zusammenarbeit Eigenverantwortung und abgestimmtes Vorgehen gesichert werden.

Von diesen Ausgangspunkten her lassen sich alle wesentlichen Einzelfragen der Zusammenarbeit beantworten.

Ständige Vervollkommnung der Informationsbeziehungen

Ein Hauptkettenglied sind die wechselseitigen Informationsbeziehungen. Ein differenziertes Informationssystem, das dem Informationsbedarf der beteiligten Organe entspricht, gehört zu den grundlegenden Voraussetzungen effektiven Zusammenwirkens. Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise nehmen ihre Auskunft- und Informationspflichten gemäß §§ 38, 56 GöV und §§ 4, 9 StAG engagiert und verantwortungsbewußt wahr. Durch analytische Tätigkeit, durch Übermittlung der für die Leitung im Territorium wichtigen Arbeitsergebnisse der Staatsanwaltschaft an die Räte der Bezirke und Kreise, die Räte der Städte und die Leiter der wichtigsten Betriebe der Territorien tragen sie dazu bei, daß die örtlichen Staatsorgane ihre Aufgaben zur Stärkung der Rechtsordnung umfassend wahrnehmen können.

Es erweist sich als ein großer Vorzug, daß die Justiz- und Sicherheitsorgane alle Informationen an die örtlichen Staatsorgane vorher gewissenhaft untereinander abstimmen. Meistens wird dazu die Leiterberatung genutzt. Diese Praxis ist weiterzuführen, weil dadurch der Informationsgehalt angereichert wird und Einseitigkeiten der Informationsvermittlung und -Verarbeitung von vornherein vermieden werden. Informationen komplexen Charakters über die Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität werden unter Federführung der Staatsanwaltschaft gemeinsam erarbeitet.

In der Regel erhalten die Räte der Bezirke und Kreise jährlich oder auf besondere Anforderung Kriminalitätsberichte. Bewährt haben sich verdichtete Informationen und Dokumentationen zu Schwerpunkten der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen. Verstärkt werden Erfahrungen aus der Allgemeinen Gesetzaufsicht übermittelt, insbesondere werden den Vorsitzenden oder anderen Mitglie-

1 Neuer Weg 1984, Heft 22, S. 857 ff.; zur Rechtsarbeit im Kreis Annaberg vgl. auch NJ 1985, Heft 2, S. 52 ff.; Heft 9, S. 367 ff.; Heft 11, S. 430 ff.; NJ 1986, Heft 10, S. 392 ff.; Heft 11, S. 451 f.

2 Aus der Begründung zum Beschluß des Staatsrates der DDR über eine allgemeine Amnestie aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der DDR vom 17. Juli 1987, ND vom 18./19. Juli 1987, S. 1.

3 Vgl. ND vom 30. Juni 1987, S. 4 f.

4 Vgl. „Justizorgane des Kreises Eisenach verwirklichen die Beschlüsse des XI. Parteitages der SED“, NJ 1986, Heft 7, S. 288 f.